



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 94/12 = 66 F 1551/11 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Amtsgericht Otterstedt am 10.09.2012 beschlossen:

1. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 04.07.2012 keine Aussicht auf Erfolg hat.
2. Die Antragstellerin wird vom persönlichen Erscheinen zum Verhandlungstermin des Senats am 14.09.2012 entbunden.

Gründe:

I.

Die am [...]1986 geborene Antragstellerin ist die Tochter des Antragsgegners. Sie hat sich nach erfolgreichem Abschluss ihres Bachelorstudiums im Frühjahr 2011 zu einem hierauf aufbauenden Masterstudium entschlossen. Dieses hat am 01.09.2011 begonnen und wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 abgeschlossen sein. Aufgrund eines im vereinfachten Verfahren ergangenen Unterhaltstitels (Geschäfts-Nr. 59 FH 8/1999) ist der Antragsgegner dazu verpflichtet, der Antragstellerin einen Unterhalt in Höhe von 142 % des Regelbetrages der 3. Altersstufe abzüglich hälftigen Kindergeldes zu zahlen. Die Antragstellerin hat die Abänderung des Unterhaltstitels beantragt. Sie hat die Zahlung eines monatlichen Unterhalts von 361,80 € ab 01.09.2011 zuzüglich eines monatlichen Mehrbedarfs von 42,07 € für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie eines einmaligen Mehrbedarfs von 956,34 €, die anteilige Studiengebühr für das Semester 2012/2013, begehrt. Den auf den Antragsgegner entfallenden Studiengebühranteil für das Semester 2011/2012 hat dieser im Laufe des Verfahrens beglichen, weshalb die Beteiligten das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Den Anspruch auf die Studiengebühren für das laufende Semester hat der Antragsgegner (Schreiben vom 16.04.2012, Bl. 126 d. A.) anerkannt ebenso dem Grunde nach den Anspruch der Antragstellerin auf Unterhaltszahlung bis zum Abschluss ihres Masterstudiums (Bl. 20 d. A.). Er hat sich allerdings gegen die Höhe des begehrten Unterhalts gewandt, da er die Antragstellerin, die unstreitig nicht zur Inanspruchnahme von BAföG berechtigt ist, für verpflichtet hält, einen sog. Bildungskredit in Anspruch zu nehmen, für den er die Zinsen und Nebenkosten tragen will.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 04.07.2012 dem Antrag der Antragstellerin in voller Höhe stattgegeben und dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegt, wobei die Kostenentscheidung sich hinsichtlich der Studiengebühren für 2011/2012 auf § 91a ZPO stützt und das Amtsgericht hinsichtlich der anerkannten Studiengebühren für 2012/2013 die Anwendung des § 93 ZPO abgelehnt hat.

Gegen diesen, dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 10.07.2012 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 27.07.2012 eingegangenen Beschwerde. Diese stützt er insbesondere auf seine Rechtsauffassung, dass er nur einen Unterhaltsbetrag von 242 € monatlich zahlen müsse, weil die nach seiner Auffassung hierzu verpflichtete Antragstellerin keinen Bildungskredit in Höhe von 300 € monatlich aufgenommen habe und sich somit fiktiv diesen Betrag als Einkommen entgegenhalten lassen müsse. Außerdem wendet er sich gegen die Kostenentscheidung insoweit, als dass das Amtsgericht den § 93 ZPO nicht angewendet hat.

Die Antragstellerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde des Antragsgegners.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist statthaft (§§ 113 Abs. 1, 231 Abs. 1, 58 ff. FamFG) und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat die Beschwerde des Antragsgegners keine Aussicht auf Erfolg.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Bremen ist in dem angefochtenen Beschluss zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsgegner zur Zahlung von Barunterhalt im tenorierten Umfang verpflichtet ist und der Unterhaltstitel vom 19.10.1999 (Bl. 25 d. A.) entsprechend abzuändern war.

Die Voraussetzungen des § 238 FamFG für eine Abänderung des durch das Amtsgericht Bremen im Jahre 1999 geschaffenen Unterhaltstitels (GeschäftsNr. 59 FH 8/99) liegen vor. Insbesondere durch die im Mai 2004 eingetretene Volljährigkeit der Antragstellerin und den Wegfall des Kindergeldanspruchs im Mai 2011 haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die der Entscheidung aus dem Jahre 1999 zugrunde lagen, wesentlich verändert.

Der Antragsgegner ist gegenüber seinem Kind, der Antragstellerin, gemäß §§ 1601, 1612 BGB unterhaltspflichtig. Das Fortbestehen dieser Unterhaltspflicht bis zum 31.07.2013 hat der Antragsgegner bereits mit Schriftsatz vom 17.05.2011 dem Grunde nach anerkannt. Er wendet sich auch jetzt, nachdem sich eine Studiendauer bis Anfang 2014 herausgestellt hat, nicht gegen das Bestehen seiner Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach. Ebenso ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass der Antragstellerin als Studentin grundsätzlich ein Barunterhalt von 670 € zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von 77,90 € monatlich sowie

einmal jährlich Studiengebühren als Mehrbedarf gegenüber ihren Eltern zustehen. Weiter ist unstreitig, dass der Antragsgegner entsprechend seines Einkommens 54 % des Barunterhalts der Antragstellerin zu tragen hat, was genau dem hier vom Amtsgericht ausgesprochenen Betrag entspricht.

Soweit sich der Antragsgegner gegen diesen Beschluss damit wendet, die Antragstellerin müsse sich wegen der Nichtinanspruchnahme eines sog. Bildungskredits ein fiktives Einkommen von 300 € monatlich auf ihren Bedarf anrechnen lassen, so dass er, der Antragsgegner, nur 242 € monatlich zu zahlen habe, kann er hiermit keinen Erfolg haben.

Entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung ist der von ihm vorgeschlagene Bildungskredit nicht mit der Inanspruchnahme eines BAföG-Darlehens vergleichbar. Die von ihm zur Obliegenheit des Unterhaltsberechtigten zur Inanspruchnahme derartiger BAföG-Leistungen genannte Rechtsprechung und Literatur ist auf das sog. Bildungsdarlehen nicht zu übertragen.

Der BGH hat in seiner - zur Minderung der Bedürftigkeit des Kindes durch BAföG-Darlehen - grundlegenden Entscheidung vom 19.06.1985 (FamRZ 1985, 916) ausgeführt, dass es dem Unterhaltsberechtigten nur im Rahmen des Zumutbaren obliege, die Möglichkeit zur Kreditaufnahme zu nutzen. Diese Voraussetzungen hat der BGH angesichts der außerordentlich günstigen Darlehensbedingungen eines BAföG-Darlehens bejaht. Er hat insbesondere betont, dass das zinslose Darlehen in geringen monatlichen Raten innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen sei, wobei die erste Rate grds. erst 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zu leisten sei. Die Rückzahlungsverpflichtung bestehe im Übrigen nur, soweit der Darlehensnehmer dann ein entsprechendes Einkommen habe. Außerdem würde bei gutem Studiumsabschluss die Darlehensschuld zum Teil erlassen. Auch soziale Gründe könnten zum Teilerlasse führen. Vor dem Hintergrund dieser sehr günstigen Bedingungen, also der Zinslosigkeit und der „schonenden Vorschriften über die Rückzahlung“ hat der BGH die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme eines derartigen BAföG-Darlehens durch den Unterhaltsberechtigten bejaht (so auch OLG Schleswig, FamRZ 2006, 571).

Hiermit ist aber der vom Antragsgegner vorgeschlagene Bildungskredit - ein Anspruch auf BAföG-Leistungen steht der Antragstellerin unstreitig nicht zu - nicht vergleichbar (vgl. auch Wendl/Dose/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., § 8 Rn. 286). Zwar gibt es auch über das Bildungsprogramm des Bundes zinsgünstige Studienkredite, ausgezahlt über die KFW-Förderbank. Diese lassen sich aber schon allein deshalb

nicht mit den BAföG-Darlehen gleichsetzen, weil sie zu verzinsen sind. Außerdem sind die Rückzahlungsmodalitäten nicht mit denen eines BAföG-Darlehens vergleichbar (s. hierzu Thomas Heiß, Mindern Ausbildungsunterstützungen die Unterhaltslast? FPR 2008, 362; www.bva.bund.de/cln_109/DE/Aufgaben/Abt_IV/Bildungskredit/). Eine Vergleichbarkeit wird auch nicht dadurch hergestellt, dass der Antragsgegner die Übernahme der Zinszahlung und der Nebenkosten angeboten hat. Diese „Übernahmeerklärung“ würde nichts daran ändern, dass die Antragstellerin als Kreditnehmerin gegenüber der auszahlenden Förderbank zur Zinszahlung weiterhin verpflichtet wäre. Auch den verglichen mit BAföG-Darlehen wesentlich rigideren Rückzahlungsbedingungen würde die Antragstellerin unterliegen. Ein Erlass der Darlehensschuld bei besonders gutem Studiumsabschluss ist ebenfalls bei Bildungskrediten nicht vorgesehen. Unter diesen Umständen ist es der Antragstellerin nicht zumutbar, ein sog. Bildungsdarlehen aufzunehmen, zumal nichts dafür ersichtlich ist, dass sie ihr Studium übergebühlich lange betreibt. Die Antragstellerin hat im Jahre 2007 das Abitur abgelegt und studiert nach einem Studienfachwechsel in 2008 Soziologie, wobei sich an das reguläre dreijährige, Mitte 2011 beendete Bachelorstudium das Masterstudium in „Sociology of Culture, Media and the Arts“ an der Universität in Rotterdam unmittelbar anschloss. Angesichts dieses Studienablaufs kann nicht von einer Unzumutbarkeit für den Antragsgegner hinsichtlich seiner fortbestehenden Unterhaltszahlungsverpflichtung ausgegangen werden, zumal nichts dafür vorgetragen bzw. ersichtlich ist, dass er nicht hinreichend leistungsfähig ist. Soweit er geltend macht, die Antragstellerin verweigere jeglichen Kontakt zu ihm, können diese vagen Darlegungen nicht zu der Annahme einer Beschränkung seiner Unterhaltungspflicht aus Billigkeitsgründen gemäß § 1611 Abs. 1 BGB führen. Die - vom Antragsgegner nicht angebotene - Alternative, der Antragstellerin gleich selbst ein zinsloses Darlehen anzubieten, um seinen Unterhaltungspflichten zu genügen, steht dem Antragsgegner nicht offen. Dies schon deshalb nicht, weil ein derartiges Vorgehen zum Umgehen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs aus den §§ 1601, 1612 BGB führen würde, die eine monatliche Zahlung ohne Rückforderungsmöglichkeit und keine Darlehensgewährung vorsehen (so auch Heiß, a.a.O.). Eine Obliegenheit zur Aufnahme eines Bildungskredits liefe letztlich auf dasselbe hinaus.

Das Amtsgericht hat - entgegen der vom Antragsgegner in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung - zu Recht von der Anwendung des § 93 ZPO im vorliegenden Fall hinsichtlich des vom Antragsgegner anerkannten Anteils an den Studiengebühren der Antragstellerin für das Studienjahr 2012/2013 abgesehen. Für eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO müssen kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Zum einen darf der Schuldner durch sein Verhalten keine Veranlassung zur

Klage bzw. Antragstellung gegeben haben und zum anderen muss er den Anspruch sofort, d.h. grds. in der Klageerwiderung anerkennen. Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner - wie aus der vorgelegten außergerichtlichen Korrespondenz ersichtlich - bereits Anlass zur Antragstellung gegeben, indem er seine fortbestehende Unterhaltszahlungspflicht generell in Frage gestellt hat und die Antragstellerin zum Abschluss eines Vergleichs bewegen wollte, wonach ihr ab 01.03.2011 keine Unterhaltsansprüche mehr gegen ihn zustehen sollten. Dass er einmalig, nämlich im Juli 2011 und somit während des laufenden Verfahrenskostenhilfeverfahrens, den Studiengebührenanteil für 2011/2012 gezahlt hat, vermag an der Antragsveranlassung für die Studiengebühren für 2012/2013 nichts zu ändern. Im Übrigen hat er auch kein sofortiges Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO abgegeben: das Hauptsacheverfahren ist mit gerichtlicher Verfügung für das schriftliche Vorverfahren vom 20.01.2012 (Bl. 64 d. A.) eingeleitet worden. Anstatt den von der Antragstellerin mit der Antragschrift vom 21.10.2011 u.a. geltend gemachten Studiengebühranteil für 2012/2013 in der Antragserwiderung anzuerkennen, hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 31.01.2012 schlicht „Antragsabweisung“ beantragt. Ein nach einem derartigen Abweisungsantrag angebrachtes Anerkenntnis kann kein sofortiges mehr sein (Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 93 Rn. 10). Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in der nachfolgenden Begründung des Abweisungsantrags vom 16.02.2012 kein Anerkenntnis erfolgt ist.

Da es im vorliegenden Fall nur um eine Rechtsfrage geht, ist die Anreise der Antragstellerin zum Verhandlungstermin nicht nötig. Die Anordnung zum persönlichen Erscheinen der Antragstellerin wird daher aufgehoben.

gez. Wever

gez. Dr. Röfer

gez. Otterstedt